

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (71)1526

Vol. 1971/0247

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(71) 1526 endg.

Brüssel, den 23. Dezember 1971

Vorschlag einer

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Ergänzung der Verordnung Nr. 1009/67/EWG über die
gemeinsame Marktorganisation für Zucker

Vorschlag einer

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

über den Absatz von Zucker aus Beständen der Interventions-
stellen für Nahrungsmittelhilfsmaßnahmen durch internationale
Organisationen und für Fülmaßnahmen

Vorschlag einer

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 2334/69 über die Finan-
zierung der Interventionskosten auf dem Binnenmarkt für Zucker

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(71) 1526 endg.

Vorschlag einer
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Ergänzung der Verordnung Nr.1009/67/EWG über die gemeinsame
Marktorganisation für Zucker

BEGRÜNDUNG

1. Bedarf der Entwicklungsländer

- Obwohl die Dritte Welt insgesamt - hauptsächlich infolge der starken Ausfuhrstellung der lateinamerikanischen Länder - Nettoexporteur von Zucker ist, herrscht in zahlreichen Entwicklungsländern noch ein erheblicher Mangel an diesem Erzeugnis.
- Besonders schwerwiegend ist dieser Mangel bei einigen äusserst bedürftigen Bevölkerungsgruppen, die in den Entwicklungsländern leben und die für eine ausgewogene Ernährung eine Vielfalt von Erzeugnissen benötigen, von denen Zucker eines der wichtigsten und geschätztesten ist.
- Da Zucker unmittelbar verbraucht werden kann, eignet er sich zudem ausgezeichnet für Soforthilfemaßnahmen bei Naturkatastrophen oder bewaffneten Auseinandersetzungen, die sich in Entwicklungsländern oder in anderen Ländern ereignen können.

2. Marktlage

Am 1. Juli 1968 führte die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft eine gemeinsame Marktorganisation für Zucker ein. Obwohl im Rahmen dieser Marktordnung besondere Maßnahmen zur Begrenzung der Zuckererzeugung getroffen wurden, entstand in den ersten drei Zuckerwirtschaftsjahren ein erheblicher Produktionsüberschuß ^{/für die menschliche Ernährung/}, nämlich 900.000 Tonnen im Wirtschaftsjahr 1968/69, 1.400.000 Tonnen im Wirtschaftsjahr 1969/70 und 850.000 Tonnen im Wirtschaftsjahr 1970/71. Da die Zuckerrübenanbaufläche auf den jetzigen Umfang von 1.160.000 ha beschränkt ist, würde sich die Zuckererzeugung normalerweise bei etwa 7,3 bis 7,4 Millionen Tonnen einpendeln, während der menschliche Verzehr in der Gemeinschaft nur etwa 6,3 bis 6,4 Millionen Tonnen erreicht.

Nimmt man eine gleichbleibende Zuckerrübenanbaufläche in der EWG und eine jährliche Zunahme des menschlichen Verzehrs an Zucker um 100.000 Tonnen sowie die festgestellte allmähliche Steigerung des Zuckerertrages je ha an, so kann der strukturelle Zuckerüberschuss der Gemeinschaft für die kommenden Jahre auf etwa 1.000.000 Tonnen veranschlagt werden.

Wegen der derzeitigen Weltmarktpreise ist eine handelsmäßige Ausfuhr nur bei hoher Erstattung möglich, die augenblicklich 12,5 R.E. je Zentner beträgt. Die Interventionsvorräte betragen augenblicklich 50.000 Tonnen.

3. Vorschlag der Kommission

Angesichts des Bedarfs an Zucker für die Nahrungsmittelhilfe und der derzeitigen Interventionsbestände wird vorgeschlagen, durch die vorliegende Verordnung, die die Verordnung Nr. 1009/67/EWG ergänzt, die Möglichkeit zu schaffen, im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe Zucker aus den Beständen der Interventionsstellen abzusetzen.

Vorschlag einer
VERORDNUNG (EWG) . . . DES RATES

zur Ergänzung der Verordnung Nr.1009/67/EWG über die gemeinsame
Marktorganisation für Zucker

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts -
gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach der derzeitigen Fassung des Artikels 10 der Verordnung Nr.1009/67/EWG
des Rates vom 18.Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für
Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1060/71 (2), kann
Zucker aus Beständen der Interventionsstellen nicht für Maßnahmen der
Nahrungsmittelhilfe abgesetzt werden. Es ist jedoch wünschenswert, dass
sich die Gemeinschaft, sofern Überschüsse bestehen oder zu entstehende
drohen, an diesen Hilfsmaßnahmen nach noch näher zu bestimmenden Kriterien
beteiligt. Daher ist es zweckmäßig, den Wortlaut der erwähnten Verordnung
zu ergänzen.

Da die Gemeinschaft die Kosten dieser Nahrungsmittelhilfsmaßnahmen übernimmt,
ist die Berechnungsweise für die Produktionsabgabe zu ändern -

(1) Amtsblatt Nr. 308 vom 19.12.1967, S.1

(2) Amtsblatt Nr. L115 vom 27.5.1971, S.16

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung Nr. 1009/67/EWG wird durch folgenden Artikel 10a ergänzt:

"Artikel 10a

1. Wenn sich Zuckerüberschüsse bilden oder zu bilden drohen, kann der Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des EWG-Vertrages beschließen, dass Zucker aus Beständen der Interventionsstellen für Nahrungsmittelhilfsmaßnahmen bereitgestellt wird.
2. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 40 erlassen".

Artikel 2

In Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung Nr.1009/67/EWG werden die Worte " über die Garantiemenge hinaus" ersetzt durch folgende Worte: " über die - gegebenenfalls um die gemäß Artikel 10a abgesetzte Menge erhöhte - Garantiemenge hinaus.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Vorschlag einer VERORDNUNG (EWG) . . . DES RATES

über den Absatz von Zucker aus Beständen der Interventionsstellen
für Nahrungsmittelhilfemaßnahmen durch internationale Organisationen
und für Eilmaßnahmen

BEGRÜNDUNG

1. Die Kommission hat dem Rat einen Vorschlag vorgelegt, wonach durch Einfügung eines Artikels 10a in die Verordnung Nr.1009/67/EWG der Absatz von Zucker für Maßnahmen der Nahrungsmittelhilfe ermöglicht werden soll.
2. Das Welternährungsprogramm (WEP), das Hilfswerk der Vereinten Nationen für die Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten ("UNRWA") und das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) haben für 1971 und 1972 die Belieferung mit 25.000 bzw. 13.000 bzw. 5.000 Tonnen Zucker beantragt.
3. Darüber hinaus erscheint es angebracht, die Möglichkeit von Zucker - lieferungen anlässlich eiliger Hilfsmaßnahmen vorzusehen, namentlich in Form unmittelbarer Maßnahmen für Länder, die sich einer Hungersnot - zum Beispiel infolge von Naturkatastrophen (Erdbeben, Überschwemmungen, Dürre) oder bewaffneter Konflikte - gegenübersehen.

Tatsächlich eignet sich Zucker wegen seines Energienwertes am aller- besten zum Einsatz in derartigen Lagen.
4. Werden sowohl die derzeitige Vorratslage bei den Interventionsstellen, als auch die von den drei genannten Organisationen an die Gemeinschaft gerichteten Anträge sowie die Möglichkeit berücksichtigt, eine Reserve für Eilmaßnahmen verfügbar zu halten, so erscheint es möglich, den drei Organisationen 18.000 Tonnen zuzuweisen und 2.000 Tonnen zur Bildung einer Reserve zurückzustellen.

5. Der vorliegende Vorschlag bezweckt daher die Festlegung allgemeiner Bedingungen für die Lieferung des Zuckers an das WEP, an das "UNRWA" und an das IKRK sowie für die Bildung einer Reserve für Eilmaßnahmen.
6. Da es sich hierbei um eine Form des Absatzes von Interventionserzeugnissen handelt, ist die Maßnahme als eine Intervention im Sinne des Artikels 3 der Verordnung (EWG) Nr.729/70 des Rates vom 21.April 1970 (über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik) anzusehen und infolgedessen von der Abteilung Garantie des EAGFL zu finanzieren (s.Anlage über die Finanzierung der Kosten der geplanten Maßnahme - Anlage D).

SCHLUSSFOLGERUNG

Dem Rat wird vorgeschlagen

- a. die Grundregeln für die Lieferung von Zucker an das WEP, das "UNRWA" und das IKRK festzulegen sowie die Bildung einer Reserve für Eilmaßnahmen zu verfügen (Anlage A),
- b. die Kommission zu ermächtigen, Verhandlungen mit dem WEP, dem "UNRWA" und dem IKRK zu eröffnen (Anlage B),
- c. einer Änderung der Verordnung (EWG) Nr.2334/69 (über die Finanzierung von Interventionsausgaben auf dem Binnenmarkt für Zucker) zuzustimmen (Anlage C).

Vorschlag einer VERORDNUNG (EWG)

DES RATES

über den Absatz von Zucker aus Beständen der Interventionsstellen für
Nahrungsmittelhilfsmaßnahmen durch internationale Organisationen und
für die Bildung einer Reserve für Eilmaßnahmen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 19. Dezember 1967
über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr.(2), insbesondere auf Artikel 10a
Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Welternährungsprogramm (WEP), das Hilfswerk der Vereinten Nationen für
die Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA) und das Internationale
Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) haben Anträge auf Nahrungsmittelhilfe in
Form von Zucker an die Gemeinschaft gerichtet, denen zu entsprechen ist.

Die derzeitige Lage auf dem Zuckermarkt ist durch das Vorhandensein von
Überschüssen gekennzeichnet. Unter diesen Umständen erscheint es ange-
bracht, Artikel 10a der Verordnung Nr. 1009/67/EWG anzuwenden, der den
Absatz von Zucker im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe gestattet. Für die
Zuckerwirtschaftsjahre 1971/72 und 1972/73 können 9.000 Tonnen für die ge-
nannten Organisationen und 1000 Tonnen für die Bildung einer Reserver für
Eilmaßnahmen bereitgestellt werden.

Zur Durchführung dieser Maßnahmen sind zweckmäßigerweise Ausschreibungs-
verfahren anzuwenden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

(1) Amtsblatt Nr. 308 vom 18.12.1967, S. 1

(2) Amtsblatt Nr. L ... vom ... 1971, S. ..

Artikel 1

1. Für jedes der Zuckerwirtschaftsjahre 1971/72 und 1972/73 sind 10.000 Tonnen Weißzucker aus Beständen der Interventionsstellen für Nahrungsmittelhilfsmaßnahmen bestimmt. Zu diesem Zweck und für jedes der im ersten Absatz angegebenen Wirtschaftsjahre wird der Zucker an folgenden Stellen im Rahmen der angegebenen Höchstmengen bereitgestellt :

WEP	4.000 Tonnen
"UNRWA"	4.000 Tonnen
IKRK	1.000 Tonnen

Die restlichen 1.000 Tonnen bilden eine Reserve für Eilmaßnahmen.

2. Der auf Grund von Absatz 1 gelieferte Zucker ist ausschließlich zum Verbrauch in dem Land bestimmt, das in den Genuß von Maßnahmen der genannten Organisationen bzw. der erwähnten Eilmaßnahmen kommt.

Artikel 2

Bei der Entscheidung gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 447/68 des Rates vom 9. April 1968 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für Interventionen durch den Verkauf von Zucker wird Artikel 1 der vorliegenden Verordnung berücksichtigt.

Artikel 3

Für Zwecke des Artikels 1 werden durch die Gemeinschaft finanziert :

- a) Ausgaben durch den Ankauf von Zucker bei der Interventionsstelle sowie durch seine Verschiffung bis zur Stufe fob;
- b) Ausgaben durch die teilweise oder gänzliche Deckung der Beförderungskosten ab der fob-Stufe oder der entsprechenden Stufe bis zum Bestimmungsort sowie der Verteilungskosten, sofern dies in der Vereinbarung mit der Stelle oder dem Land vorgesehen ist, denen die betreffende Eilmaßnahme zugute kommt.

Ausgaben gemäß Buchstabe b. können in Form eines Pauschalbetrages gewährt oder auf Grund von Belegen vergütet werden. Die Kommission zahlt den Pauschalbetrag bzw. sie vergütet die tatsächlich verauslagten Kosten.

Artikel 4

1. Die Interventionsstelle gibt Zucker zur Durchführung von Nahrungsmittelhilfsmaßnahmen zum Interventionspreis ab.
2. Die Ausgaben bis zur fob-Stufe oder bis zur entsprechenden Stufe und für die Weiterbeförderung werden grundsätzlich durch das Ausschreibungsverfahren ermittelt.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates
Der Präsident

Anlage C

Vorschlag einer
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr.2334/69 über die Finanzierung
der Interventionskosten auf dem Binnenmarkt für Zucker

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr.729/70 des Rates vom 21. April 1970
über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (1), insbesondere auf
Artikel 3 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr...../71 des Rates vom zur Ergänzung
der Verordnung Nr.1009/67/EWG über die gemeinsame Marktorganisation für
Zucker (2) sieht vor,: Wenn sich Zuckerüberschüsse bilden oder zu
bilden drohen, kann beschlossen werden, Zucker aus Beständen der Inter -
ventionsstellen für Maßnahmen der Nahrungsmittelhilfe bereitzustellen.
Da diese Maßnahmen Interventionen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der
Verordnung (EWG) Nr.729/70 sind, ist die Verordnung (EWG) Nr.2334/69 des
Rates vom 25.November 1969 über die Finanzierung von Interventionsausgaben
auf dem Binnenmarkt für Zucker (3) entsprechend zu ändern.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

-
- (1) Amtsblatt Nr. L 94 vom 28.4.1970, S.13
(2) Amtsblatt Nr. L vom1971, S...
(3) Amtsblatt Nr. L 298 vom 27.11.1969, S.1

Artikel 1

Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.2334/69 wird durch folgenden Unterabsatz ergänzt:

" h) den Kosten infolge von Maßnahmen auf Grund des Artikels 10a der Verordnung Nr.1009/67/EWG."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates
Der Präsident

Anlage über die Finanzierung zum Vorschlag der Kommission an den Rat betreffend den Absatz von Zucker aus Beständen der Interventionsstellen für Nahrungsmittelhilfsmaßnahmen durch internationale Organisationen und für Eilmaßnahmen

1. Beschreibung der Maßnahme

Es handelt sich um eine Nahrungsmittelhilfe in Form von Zucker an das Welternährungsprogramm (WEP), an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) und an das Hilfswerk der Vereinten Nationen für die Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten ("UNRWA") und um die Bildung einer Reserve für Eilmaßnahmen in Höhe von 10.000 Tonnen Zucker im Zuckerwirtschaftsjahr 1971/1972 und von 10.000 Tonnen im Zuckerwirtschaftsjahr 1972/73.

2. Schätzung der finanziellen Folgen

Die Ware wird den genannten Organisationen kostenlos bis zur fob-Stufe oder einer entsprechenden Stufe, möglicherweise auch bis zum Bestimmungsort zur Verfügung gestellt. Außerdem können Transport-, Versicherungs- und Verteilungskosten auf Grund von Belegen oder pauschal ganz oder teilweise vergütet werden.

Eine Schätzung der finanziellen Auswirkungen je Zuckerwirtschaftsjahr muß also folgende zwei Faktoren berücksichtigen:

- a. den Wert der Ware - das ist der Interventionspreis. Da die Nahrungsmittelhilfe jedoch wie eine normale Ausfuhr die Erstattung mit umfasst, ist der zusätzliche Preis der Nahrungsmittelhilfe im Vergleich zu einer normalen Ausfuhr der Weltmarktpreis. Dieser kann auf 120 RE/Tonne geschätzt werden. Die durch die kostenlose Bereitstellung von 10.000 Tonnen verursachte Ausgabe kann also auf 1,2 Millionen RE (1) geschätzt werden. Bei einer schwachen Ernte, die eine niedrigere Produktionsabgabe als deren Höchstbetrag zur Folge hat, ist dieser Betrag jedoch in Anbetracht der vorgesehenen Änderung der Garantiemenge (s-Artikel 2 des Vorschlags für eine Verordnung zur Ergänzung der Verordnung Nr.1009/67/EWG) um die Verringerung der Einnahmen aus den Produktionsabgaben zu erhöhen. Diese eventuelle Verringerung kann auf 1,2 Millionen RE veranschlagt werden.

(1) Diese Summe entspricht auch der, die für die Gemeinschaft eingesetzt würde.

Anlage D

- b. die Kosten für Weiterbeförderung und Verteilung - nimmt man als Berechnungsgrundlage für die 10.000 Tonnen den Wert der Pauschalvergütung an, die dem WEP zu zahlen ist und die höchstens 30 % des Wertes der angebotenen Ware erreichen könnte, so ergeben sich daraus Kosten in Höhe von 360.000 RE. Die Gesamtkosten je Zuckerwirtschaftsjahr würden sich also bei guter Ernte auf 1,5 bis 1,6 Millionen RE belaufen.

3. Haushaltsmäßige Folgen

Da die Maßnahme durch die Abteilung Garantie des EAGFL zu finanzieren ist und im Umfang von 10.000 Tonnen vom Zuckerwirtschaftsjahr 1971/72 ab in Kraft treten soll, wird sie in Höhe dieser Menge aus den Mitteln zu finanzieren sein, die für den Sondertitel B (EAGFL) für das Haushaltsjahr 1971 bereitgestellt wurden.

4. Mehrjährige Vorausschätzungen

Diese Nahrungsmittelhilfe in Form von Zucker wird aus den für den Titel B (EAGFL) des Haushaltsjahres 1972 und gegebenenfalls des Haushaltsjahres 1973 bereitgestellten Mitteln finanziert.